

Anfrage der Ratsfraktion Bündnis 90 Die Grünen für die Sitzung des Betriebsausschuss UWB am 23.02.2021

Wie berechnet sich die derzeitige Mindestbehältergröße bzw. werden hierfür Vorgaben des Landes oder des Bundes verbindlich zu Grunde gelegt?

Das Mindestbehältervolumen beim Restmüll ergibt sich aus der vom Rat der Stadt Bielefeld beschlossenen Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bielefeld (Abfallsatzung). Landes- oder Bundesvorgaben bestehen dafür nicht.

Um die Abfallentsorgung in Bielefeld möglichst einfach und zu ausgewogenen wirtschaftlichen Bedingungen sicherzustellen, hat die Stadt bei der Zuteilung des Behältervolumens im Rahmen ihres Organisationsermessens auf Durchschnittswerte sowohl für den Ansatz des zu erwartenden Abfalls als auch für die Bereithaltung von Behältergrößen zurückgegriffen.

Durch das in § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung festgelegte Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche und gemeldeter Person wird einerseits die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für den auf bewohnten Grundstücken anfallenden Restmüll sichergestellt, andererseits hat das Mindestvolumen auch die Funktion einer Mindestgebühr, durch die alle Bürger anteilig an den Kosten der Abfallentsorgung beteiligt werden.

Mit 7,5 Litern pro Woche wird das aktuelle durchschnittlich in Anspruch genommene Restmüllbehältervolumen von ca. 25 L pro Woche / Einwohner deutlich unterschritten, so dass trotz im Auge zu behaltender aktueller Entwicklungen im Bereich der Müllvermeidung und Wiederverwendung derzeit keine Herabsetzung in Betracht gezogen werden sollte.

Der auf der einen Seite vermeintliche Anreiz zur Müllvermeidung kann auf der anderen Seite erfahrungsgemäß auch dazu animieren, zur Einsparung von Abfallgebühren das Behältervolumen so weit zu reduzieren, dass es für die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nicht mehr ausreicht. Die bereits steigende Anzahl illegaler Entsorgungen würde dadurch noch weiter zunehmen.

Es ist nachvollziehbar, dass ein nicht ausgeschöpftes Mindestvolumen den Eindruck der Bezahlung einer nicht in Anspruch genommenen Dienstleistung hervorruft. Die Behälterüberkapazität und die damit einhergehende Gebührenmehrbelastung hält sich jedoch in einem zumutbaren Rahmen, zumal durch die Abfallgebühren viele weitere Serviceleistungen wie die Abfallberatung, die Beseitigung wilder Müllablagerungen, den Betrieb der Wertstoffhöfe, des Schadstofflagers und des –mobils, die Weihnachtsbaumsammlung, die Sammlung und Vermarktung von Wertstoffen (sog. stoffgleiche Nichtverpackungen in den Wertstofftonnen), das Aufstellen und Leeren von Straßenpapierkörben sowie die Sperrgutabfuhr mit finanziert werden.

Während ein Sperrmülltermin z. Z. mit 28 € abgerechnet wird, verursacht ein durchschnittlicher Termin Kosten in Höhe von über 100 €. Insofern sind über die volumenberechneten Restmüllgebühren erhebliche, konsumunabhängige Kosten einzubeziehen.

Zusatzfrage:

Sind der Verwaltung Beispiele aus anderen Kommunen bekannt, wie müllvermeidendes Verhalten der Bürger*innen belohnt werden kann?

Der Umweltbetrieb beschäftigt sich bereits seit längerem mit Fragestellungen der Digitalisierung im Bereich der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang wurden bereits Überlegungen angestellt, die Abfallbehälter mit einem Identifizierungssystem auszustatten und auf diesem Wege Gebührenmodelle zu entwickeln, die abweichend von einer festen 14 täglichen Abfuhr auch nach Anzahl der Jahresleerungen abrechnen könnten. Solche Modelle werden bereits in anderen Kommunen praktiziert, setzen aber eine längere Vorlaufzeit und erhebliche Investitionen in Software, Fahrzeugtechnik und Behälterumrüstung voraus, eine neue Gebührenkalkulation und Satzungsänderung eingeschlossen. Diese Überlegungen und Prüfungen konnten auf Grund der Komplexität des Themas allerdings noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Eine weitere Variante sind Verwiegungssysteme. Damit würden nur die Gewichte des tatsächlich bereit gestellten Abfalls abgerechnet. Erfahrungen aus anderen Kommunen beschreiben bei diesem Modell jedoch erhebliche Anstiege wilder Müllablagerungen oder illegaler Entsorgungen in öffentlichen Papierkörben bzw. über fremde Behälter an den Abfuhrtagen, so dass diese Gebührenvariante seitens des Umweltbetriebes nicht angestrebt wird.

Der Umweltbetrieb wird sich mit dieser Fragestellung weiterhin auseinandersetzen und Beiträge auf Fachtagungen und in Publikationen zum Thema im Auge behalten.